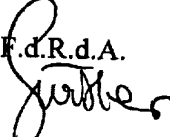



- a) **Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten**
- b) **An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)**
- c) **An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**
- d) **An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien**
- e) **An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor**
- f) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien**
- g) **An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck**

zur gefälligen Kenntnisnahme.

**Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner**

F.d.R.d.A.




Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.17

Bregenz, am 21.09.1999

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Auskunft:
Dr. Harald Schneider
Tel: #43(0)5574/511-20212

per Telefax 01/714 35 83

Betreff: Gesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 29. Juni 1999, Zl. 551.330/2-VIII/1/99

Zum im Betreff angeführten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die grundsätzlichen Zielsetzungen, nämlich die Liberalisierung des Erdgassektors und die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes, werden begrüßt.

In der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie wird unter Pkt. 7 der Erwägungsgründe davon ausgegangen, dass die Verwirklichung des Erdgasbinnenmarktes schrittweise erfolgen muss, damit sich die Erdgasindustrie flexibel und in geordneter Art und Weise dem neuen Umfeld anpassen kann und damit den unterschiedlichen Marktstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden kann.

Im Gegensatz dazu ist im übermittelten Gesetzentwurf keine schrittweise Marktöffnung vorgesehen, sondern ein sofortiger Netzzugang für alle Verbraucher (100 %ige Marktöffnung ohne Stufenplan). Dies könnte die österreichischen Erdgasunternehmen im internationalen Wettbewerb krass benachteiligen, insbesondere wenn die Liberalisierung in den anderen EU-Mitgliedstaaten weniger rasch erfolgt, und einen geordneten Übergang zu einem liberalisierten Erdgasmarkt gefährden. Um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollte daher bei der Festlegung des Marktöffnungsgrades das Ausmaß der Liberalisierung in den anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Von den in der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie zur Auswahl gestellten Netzzugangssystemen wurde dem System des geregelten Netzzugangs der Vorzug gegeben. Nach Ansicht des Landes Vorarlberg wäre es jedoch zweckmäßiger und auch unbürokratischer, das System des verhandelten Netzzugangs einzuführen, der eine an die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie angelehnte bilaterale Vereinbarung der Konditionen ermöglicht. Dieses System hat sich in der Praxis in der österreichischen Gaswirtschaft bereits bewährt (wie das Beispiel „Ruhrgas“ zeigt, die über das Leitungsnetz der Oberösterreichischen Ferngas Erdgas nach Linz transportiert).

II. Verfassungsrechtliche Bemerkungen:

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – gestützt auf VfSlg. 3640/1959 und 5801/1968 – die Auffassung vertreten, dass für die Erlassung von Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Gasversorgung eine Bundeszuständigkeit insbesondere im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ bestehe. Es ist jedoch in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht unbestritten, ob dem Gewerbekompetenztatbestand auch Regelungen über die Gaswirtschaft unterliegen (vgl. Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes, S. 53, 57 f. und 96 ff.).

Alle Angelegenheiten der Bundesverwaltung, die nicht im Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählt sind, sind grundsätzlich durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden zu vollziehen (mittelbare Bundesverwaltung). Nach Art. 103 Abs. 4 B-VG endet in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der administrative Instanzenzug grundsätzlich beim Landeshauptmann, sofern dieser als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat. Die dargelegte Regelung lässt als verfassungsrechtlich intendierten Grundsatz einen zweigliedrigen Instanzenzug im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung erkennen (vgl. Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht⁸ (1996), S. 320f.).

Im übermittelten Gesetzentwurf ist mehrfach (z.B. §§ 11 Abs. 1 und 60 Abs. 1 Z. 1) - entgegen dem angeführten verfassungsrechtlichen Grundsatz und ohne sachliche Rechtfertigung – eine zentrale Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als erste und letzte Instanz vorgesehen. Dies wird als Eingriff in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung abgelehnt.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Dem Gesetzentwurf ist keine den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), AÖFV Nr. 48/1998, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen beigegeben. Diese Vorgangs-

weise widerspricht dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

IV. Zu einzelnen Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes:

Zu § 2:

Die im Abs. 2 Z. 2 vorgenommene Kompetenzabgrenzung zum Gasrecht der Länder ist unzutreffend, weil auch die Erlassung von Regelungen betreffend die Hausanschlussleitung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Zu den §§ 11 und 12:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Erteilung einer Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasunternehmens dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als erste und letzte Instanz zu übertragen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Rechtstaatlichkeit sollte als erstinstanzliche Behörde der Landeshauptmann vorgesehen werden (vgl. auch die Ausführungen zu Pkt. II).

Nach der im § 6 Z. 4 enthaltenen Definition kann die Tätigkeit eines Erdgasunternehmens die Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, den Kauf oder die Speicherung von Erdgas umfassen. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Ausübung der einzelnen Tätigkeiten unterschiedliche Verpflichtungen verbunden sind, sollte vorgesehen werden, dass die Genehmigung auch nur für einzelne Tätigkeiten eines Erdgasunternehmens erteilt werden kann.

Um volkswirtschaftlich unsinnige Doppelinvestitionen zu vermeiden, sollte außerdem normiert werden, dass

- die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Verteilerunternehmens für ein örtlich umschriebenes bestimmtes Gebiet (Versorgungsgebiet) erteilt wird und
- diese Genehmigung nur erteilt wird, wenn für das Versorgungsgebiet nicht schon eine Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Verteilerunternehmens besteht.

Eine genaue Abgrenzung des Versorgungsgebietes ist notwendig, um Klarheit darüber zu schaffen, welchem Erdgasunternehmen die Allgemeine Anschlusspflicht bzw. die Allgemeine Versorgungspflicht obliegt.

Zu § 15:

Die Pflichten der Erdgasunternehmen sind entsprechend ihren Tätigkeitsbereichen (Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung) differenziert festzulegen.

Zu § 17:

Eine behördliche Festsetzung der Grundsätze für die Bestimmung der für die Benutzung des Netzes geltenden Preisansätze wäre nicht notwendig, wenn das System des verhandelten Netzzuganges eingeführt wird (vgl. die Ausführungen zu Pkt. I).

Zu § 27:

In einem völlig liberalisierten Markt ist zwischen den Funktionen Verteilung und Versorgung sowie der Allgemeinen Anschlusspflicht und der Allgemeinen Versorgungspflicht zu unterscheiden.

Die Frage der Abgrenzung des Versorgungsgebietes wird nicht geregelt. Es ist daher unklar, welches Erdgasunternehmen zum Anschluss bzw. zur Versorgung verpflichtet ist (vgl. die Ausführungen zu den §§ 11 und 12).

Zu § 48 Abs. 3:

Es ist unklar, ob alle Erdgasunternehmen oder nur potentiell beeinträchtigte Konkurrenzunternehmen legitimiert sind, einen Antrag auf Versagung der Genehmigung einer Erdgasleitung zu stellen.

Zu § 56 Abs. 1:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, eine vom § 360 Abs. 4 GewO 1994 abweichende Frist von drei Wochen für die nachträgliche Bescheiderlassung zu normieren. Es sollte daher analog zur GewO 1994 eine Frist von einem Monat festgelegt werden.

Zu § 59:

Im Interesse der Verwaltungsökonomie sollte das Enteignungsverfahren zur Gänze von der Behörde durchgeführt werden, die für die Genehmigung der Erdgasanlage zuständig ist.

Zu § 60:

Im Abs. 1 Z. 1 ist vorgesehen, dass der Landeshauptmann für die Genehmigung von Erdgasverteileranlagen in erster Instanz zuständig ist. Diese Zuständigkeit widerspricht dem Vorhaben, im Rahmen der Vereinheitlichung des Anlagenrechts eine einheitliche erstinstanzliche Anlagenbehörde auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden zu schaffen. In Vorarlberg haben die Bezirkshauptmannschaften bereits die erforderliche Infrastruktur zur Durchführung erstinstanzlicher Anlagenverfahren, sodass eine Betrauung dieser Behörden mit der Vollziehung des Gaswegerechts den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen würde. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für die Errichtung von Erdgasleitungsanlagen auch Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc.) erforderlich sind, die ebenfalls von den Bezirksverwaltungsbehörden erteilt werden.

Wenn der Forderung, die Bezirksverwaltungsbehörden als erstinstanzliche Behörde in Angelegenheiten des Gaswegerechts vorzusehen, nicht entsprochen werden sollte, müsste zumindest eine dem § 335a GewO 1994 entsprechende, umfassende Delegationsmöglichkeit auch des Landeshauptmannes an die nachgeordnete Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) geschaffen werden.

Die im Abs. 1 Z. 2 vorgesehene, umfassende Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als Behörde in erster und letzter Instanz in allen Gasangelegenheiten, mit Ausnahme der Genehmigung von Erdgasverteilernetzen, ist aus sachlicher Sicht unzweckmäßig und wird als Eingriff in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung abgelehnt (vgl. die Ausführung zu Pkt. II).

Zu § 72:

Im Abs. 1 zweiter Satz ist vorgesehen, dass die Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung den Nachbarn und den Erdgasversorgungs- und Verteilerunternehmen bekannt zu machen sind. Diese Bestimmung entspricht dem § 356 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 und berücksichtigt nicht die Änderungen des Verfahrensrechts aufgrund der AVG-Novelle BGBl. I Nr. 158/1998. Da es keine sachlichen Gründe gibt, in Angelegenheiten des Gaswegerechts eine vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht abweichende Regelung zu schaffen, sollte diese Bestimmung mit der zitierten AVG-Novelle harmonisiert werden.

Zu den §§ 75 bis 78:

Angesichts der im § 60 Abs. 1 Z. 2 enthaltenen Generalklausel zugunsten der Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ist.

Zu § 81:

Es fehlt eine Übergangsregelung hinsichtlich der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung genehmigten Erdgasleitungsanlagen. Im Abs. 3 ist daher vorzusehen, dass bestehende Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen nach der Gewerbeordnung als Genehmigungen nach dem 6. Teil des Gaswirtschaftsgesetzes gelten.

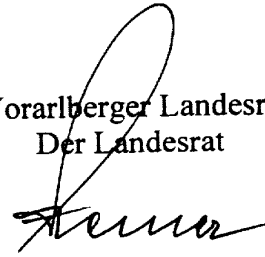
Zu § 83 Abs. 3:

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen des Gaswirtschaftsgesetzes hinsichtlich der Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen zu jenen der Gewerbeordnung und der praktischen Erfahrungen mit einer entsprechenden Bestimmung des Mineralrohstoffgesetzes sollte normiert werden, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gaswirtschaftsgesetzes anhängigen Verfahren betreffend die Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung oder die Bewilli-

- 6 -

gung des Betriebs von Erdgasleitungsanlagen nach den bisherigen Bestimmungen abzuschließen sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stemer', written in a cursive style.

Mag. Siegi Stemer

01/SN-405/ME



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.191/001-Pr/1/99

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungs-
abkommens Österreich - Singapur -
Begutachtung

Schreiben des BMF vom 31. August 1999,
GZ 04 4342/10-IV/4/99

Klausgruber

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

23. September 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.191/001-Pr/1/99

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungs-
abkommens Österreich - Singapur -
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 31. August 1999, GZ 04 4342/10-IV/4/99, übermittelten Entwurfes eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Singapur und teilt mit, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

23. September 1999

Der Präsident:
Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: